STADTVERWALTUNG SINSHEIM

Richtlinien der Stadt Sinsheim zur Förderung der Vereine

Stand: April 2020

Sinsheim
Zentrum des Kraichgaus

Richtlinien der Stadt Sinsheim
zur Förderung der Vereine

A. Allgemeiner Teil

1. Voraussetzungen zur Förderung
2. Grundsätze zur Förderung

B. Gemeinsame Förderkriterien

1. Förderung der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
2. Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen
3. Bereitstellung städtischer ~~Räumlichkeiten~~ Einrichtungen (einschl. zugehöriger Dienstleistungen) und städtischer Sportanlagen
4. Vereinsjubiläen
5. Ehrungen
6. Sonstige Förderung

C. Zusätzliche Förderung nach spezifischen Vereinskategorien

1. Förderung des Sports
2. Förderung der Musikvereine, Gesangvereine und Chöre
3. Förderung von kulturellen Veranstaltungen
4. Förderung des Gesundheitswesens

D. Förderung besonderer örtlicher kultureller, sozialer und kirchlicher Zwecke in der Kernstadt und den Stadtteilen

E. Zusatzförderung in besonderen Fällen in Form von Sonderzuschüssen

F. Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die Vereine in Sinsheim bieten ein qualitativ und quantitativ äußerst reichhaltiges Angebot. Damit leisten sie einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt. Diese Vielfalt ist durch eine große Zahl engagierter Menschen möglich, die in den Vereinen eine hervorragende Arbeit leisten und sich in ihrer Freizeit mit vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit einbringen. Den Vereinen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Sie bilden einen Baustein in der Daseinsvorsorge, erfüllen eine herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktion und bieten sinnvolle Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

Mit der Förderung der Vereine bringt die Stadt Sinsheim diesem Engagement eine besondere Wertschätzung entgegen. Die Förderung bietet den Vereinen eine verlässliche Grundlage für ihre Vereinsarbeit und schafft eine Basis den Vereinsaufgaben gerecht zu werden. Dieses gegenseitige Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger ermöglicht optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen.

Die Förderung der Vereine stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune dar und wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die bisherige Vereinsförderung in Sinsheim beruht auf einzelnen Beschlüssen der jeweils zuständigen Gemeinderatsgremien.

A. Allgemeiner Teil

A.1 Voraussetzungen zur Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Sinsheim, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1.1 Der Verein muss eingetragen (e.V.) und als gemeinnützig anerkannt sein.

1.1.2 Der Verein muss die Zugehörigkeit zu einem Dach- oder Fachverband nachweisen, sofern eine dem Vereinszweck entsprechende Dachorganisation vorhanden ist.

1.1.3 Der Verein muss seine Haupttätigkeit im Stadtgebiet haben.

1.1.4 Ein angemessener Beitrag für die Mitgliedschaft muss erhoben werden.

1.1.5 Die Tätigkeit des Vereins muss Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen. Die Teilnahme an mindestens einer städtischen Veranstaltung/Jahr (z.B.: Kerwe, Dorffest, Fohlenmarkt, Volkstrauertag) wird vorausgesetzt.

1.1.6 Der Verein muss 7 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Sinsheim haben.

1.2 Folgende Vereine und Vereinigungen erhalten ohne Eintrag in das Vereinsregister eine Sonderförderung:

- AWO-Ortsgruppen
- DRK-Ortsvereine
- Landfrauenvereine
- Natur- und Umweltschutzgruppierungen
- VDK-Ortsverbände

1.3 Folgende Vereine erhalten eine zusätzliche Förderung aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung und der jeweiligen Beschlussfassung im Gemeinderat oder der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:

- Bürgerkreis Sinsheim e.V.
- Lebenshilfe Sinsheim e.V.
- Tafelladen Sinsheim e.V.
- Kernzeit-Vereine und Kindertagesstätten-Vereine
- Tierschutzverein Sinsheim e.V.
- Spielmobil im Kraichgau e.V.
- Cinema Paradiso Kommunales Kino e.V.
- Blaues Kreuz Heidelberg, ev. Stadtmission Heidelberg
- SAM e.V.
- Kraichgau-Hospiz e.V.

1.4 Ausgenommen von einer Förderung sind:

- Ortsgruppen, -verbände, -vereine von politischen Parteien und Vereinigungen
- Fördervereine (Diese Regelung ist nicht für Fördervereine städtischer Einrichtungen anzuwenden).
- gewerbliche Organisationen
- Feuerwehr

.

A.2 Grundsätze zur Förderung

2.1 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Sinsheim und nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel möglich. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Sinsheim und wird vom Gemeinderat festgelegt.

2.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine bewilligte Förderung begründet auch keinen Rechtsanspruch.

2.3 Eine Förderung wird nur auf Antrag bewilligt, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind bei der Stadt Sinsheim bis zu den jeweils aufgeführten Fristen einzureichen. Soweit nichts anderes geregelt ist, müssen Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Stadt Sinsheim bis zum 31. Mai des laufenden Jahres für das kommende Jahr eingereicht werden.

2.4 Übersteigen die bis zum Stichtag eingereichten Förderanträge die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wird die Förderung anteilig gekürzt.

2.5 Maßgeblich für eine mitgliederbezogene Bezuschussung ist die Mitgliedermeldung an den jeweils übergeordneten Verband bzw. die Mitgliederliste mit Geburtsdaten Stand 31. Januar des laufenden Jahres.

2.6 Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Verein ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte und Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

2.7 Die Fördermittel sind an die Stadt zurückzuzahlen, wenn sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

2.8 Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel bei fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung oder der Mittelverwendung führt zur Verpflichtung zur Rückerstattung der gewährten Fördermittel und dem Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten.

B. Gemeinsame Kriterien zur Förderung der Vereine

B.1 Förderung der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Gemeinderat stellt im Haushaltsplan Mittel für die Förderung der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Voraussetzung für eine Förderung ist ein regelmäßiges Angebot für diese Gruppen.

Die Vereine verpflichten sich, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in vollem Umfang sowohl im Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb als auch bei Veranstaltungen einzuhalten.

Vereine erhalten für aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr derzeit jeweils 10 €[1].

B.2 Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen

Vereine erhalten für Kooperationsmaßnahmen in den Kindertagesstätten oder Schulen 200 €/Kindergarten- oder Schuljahr. Gefördert werden Kooperationsmaßnahmen mit einem wöchentlichen oder entsprechend umfangreichen, regelmäßigen Angebot.

Sofern Kooperationsmaßnahmen bereits über ein Ganztagesangebot an Schulen bezuschusst werden, entfällt diese Förderung.

B.3 Bereitstellung städtischer ~~Räumlichkeiten~~ Einrichtungen und städtischer Sportanlagen

Die Stadt Sinsheim stellt den Vereinen ~~Räumlichkeiten~~ Einrichtungen (einschließlich zugehöriger Dienstleistungen) und Sportanlagen zur Ausübung der Vereinszwecke zur Verfügung.

Die Bereitstellung und Überlassung von ~~Räumlichkeiten~~ Einrichtungen und Sportanlagen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Überlassung besteht nicht.

Für die Nutzung wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung festgesetzt.

Je nach Art der Nutzung wird das Nutzungsentgelt durch die Stadt Sinsheim mit 90 % bezuschusst, 10 % des Nutzungsentgelts sind von den Vereinen zu tragen. Die Nutzung von städtischen ~~Räumlichkeiten~~ Einrichtungen und städtischer Sportanlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingetragener Vereine ist kostenfrei.

[1] Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Sinsheim.

Nicht eingetragene Vereine und kirchliche Vereinigungen können auf Antrag eine Förderung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhalten. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Oberbürgermeister. Bei Ablehnung ist der Antrag im Hauptausschuss zu beraten.
Kirchliche eingetragene Vereine erhalten keine Förderung für die Nutzung städtischer Räumlichkeiten.

Die Verrechnung dieser Zuschüsse erfolgt durch die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Vereinsfördermittel.

Die Museen

- Pomazer Heimatstube – Pomazer Heimatverein
- Friedrich der Große Museum – Freunde des Lerchennests e.V.
- Heimatmuseum Hoffenheim/Willi-Heinlein-Schreibmaschinen-Museum - Heimatverein Hoffenheim e.V.

nutzen die städtischen Räumlichkeiten kostenfrei.

3.1 Überlassung der ~~Stadthalle~~ Dr.-Sieber-Halle, der Elsenzhalle, der Mehrzweckhallen sowie sonstige städtische Veranstaltungs~~räumlichkeiten~~einrichtungen für gesellige und kulturelle Veranstaltungen der Vereine

3.1.1 Die Vereine können die ~~Stadthalle~~ Dr.-Sieber-Halle, die Elsenzhalle, die Mehrzweckhallen und sonstige städtische Veranstaltungsräumlichkeiten an zwei Tagen im Jahr für gesellige und/oder kulturelle Veranstaltungen ~~mietfrei~~ grundsätzlich entgeltfrei nutzen. Die Nebenkosten zur Raumüberlassung sind jedoch zu entrichten.

3.1.2 Vereinsveranstaltungen im Rahmen von Partnerschaften mit ausländischen Vereinen sind in den oben genannten ~~Räumlichkeiten mietfrei~~ Einrichtungen grundsätzlich entgeltfrei. Die Nebenkosten zur Raumüberlassung sind jedoch zu entrichten.

3.1.3 Veranstaltungen der Vereine und kirchlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderfasching oder Kindernikolausfeiern) sind in den oben genannten ~~Räumlichkeiten miet- und nebenkostenfrei~~ Einrichtungen entgeltfrei, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.

3.1.4 Seniorennachmittage der Vereine und kirchlichen Einrichtungen in den oben genannten Räumlichkeiten sind ~~miet- und nebenkostenfrei~~ entgeltfrei, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.

3.1.5 Für Veranstaltungen in den oben genannten ~~Räumlichkeiten~~ Einrichtungen mit herausragender, überregionaler Bedeutung für die Stadt Sinsheim können diese ~~Miete und Nebenkosten~~ entgeltfrei überlassen werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

3.1.6 Für Veranstaltungen, deren Erlös vollständig für wohltätige Zwecke bestimmt ist, können städtische Einrichtungen ~~Miete und Nebenkosten~~ entgeltfrei überlassen werden. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

3.2 Bereitstellung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden und Einrichtungen
(Mehrfachnutzung oder alleinige Nutzung von städtischen Gebäuden und Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen)

Die Stadt Sinsheim stellt den Vereinen für den Proben- und Übungsbetrieb und/oder für Zusammenkünfte entsprechend des Vereinszwecks Gebäude und Räumlichkeiten in städtischen Einrichtungen zur Verfügung.

Bei alleiniger Gebäude-/Raumnutzung erfolgt keine Differenzierung nach Nutzungsstunden, d.h. es werden die Miet- und Nebenkosten dem nutzenden Verein unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsstunden in Rechnung gestellt[2].

Bei städtischen Räumlichkeiten, die von mehreren Vereinen genutzt werden, erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes anteilig, d.h. die Berechnung der Miet- und Nebenkosten erfolgt nach den im Belegungsplan angegebenen Nutzungsstunden[3].

3.3 Bereitstellung von Sporthallen, Mehrzweckhallen, Hallenbad und Sportanlagen für die Sportvereine

Die Sporthallen, Mehrzweckhallen, Sportanlagen und das Hallenbad stehen den Sportvereinen für den Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Näheres ist unter Teil C Sportförderung geregelt.

B.4 Vereinsjubiläen

4.1 Die Vereine erhalten bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Jubiläen (anschließend alle 25 Jahre) einen Grundbetrag von 100 € zuzüglich 1 € je Jubiläumsjahr. Für Karnevalsvereine können diese Jubiläumsgaben ersatzweise für das 33-, 55-, 77-, 111-jährige Jubiläum (anschließend alle 11 Jahre) gewährt werden. Die Jubiläumsgabe wird sowohl für Erstgründungs- als auch ggf. Wiedergründungsjubiläen nicht geleistet.

[2] 90 % Stadt Sinsheim / 10 % Vereine

[3] 90 % Stadt Sinsheim / 10 % Vereine

4.2 Eine Jubiläumsgabe wird nicht für Abteilungen bzw. einzelne Organisationseinheiten gewährt.

4.3 Der Antrag muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres für das jeweils kommende Kalenderjahr eingehen.

B.5 Ehrungen

5.1 Die Stadt Sinsheim ehrt langjährig ehrenamtlich in Vereinen tätige Bürger.

5.2 Die Stadt Sinsheim ehrt erfolgreiche Sportler. Einzelheiten sind unter Teil C Sportförderung geregelt.

B.6 Sonstige Förderung

Vereine werden zusätzlich durch folgende Maßnahmen in ihrer Arbeit unterstützt:

6.1 Veröffentlichungen und Terminhinweise auf der Homepage der Stadt Sinsheim sowie im Stadtanzeiger erfolgen für Vereine kostenfrei.

6.2 Für Vereine besteht nach Abstimmung die Möglichkeit zur Werbung auf den Ortseingangstafeln. Die Werbetafeln sind auf eigene Kosten anzufertigen und anzubringen.

6.3 Für Vereine werden eine Bühne und Stühle zur Verfügung gestellt. Es wird hierfür ein Entgelt zur Deckung des Unterhaltungsaufwands erhoben.

C. Zusätzliche Förderung nach spezifischen Vereinskategorien

C.1. Sportförderung

Die Stadt Sinsheim weist in ihren Bauleitplänen im Rahmen der Möglichkeiten bei Bedarf Sportgelände in Übereinstimmung mit den sonstigen Planungsgrundsätzen aus und stellt Sportvereinen geeignete Sportanlagen, Sport- und Mehrzweckhallen sowie das Hallenbad für den Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

1.1 Bereitstellung der städtischen Sportplätze und die dazugehörenden Nebenanlagen

1.1.1 Die Stadt überlässt den Sportvereinen die städtischen Sportplätze mit Nebenanlagen zur Nutzung für den regelmäßigen Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.

1.1.2 Für die Nutzung wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 700 €/Jahr/Platz festgesetzt. Für Vereine mit geringerer Nutzung wird dies anteilig berechnet. In Anlage 1 sind die nutzenden Sportvereine mit dem jeweilig zu zahlenden Nutzungsentgelt[4] aufgeführt.

1.1.3 Die städtischen Sportanlagen und die Nebenanlagen werden von der Stadt Sinsheim gepflegt und unterhalten. Die Vereine unterstützen die Unterhaltung durch Übernahme der Bewässerung sowie kleineren Unterhaltungsmaßnahmen.

1.1.4 Herstellung und Unterhaltung von Einfriedungen und Ballfangzäunen an Sportplätzen:

Für Hauptspielfelder wird entsprechend DIN ein Ballfangzaun, eine Einfriedung oder eine Barriere erstellt.

Für Trainingsfelder stellt die Stadt das Material für einen erforderlichen Ballfangzaun. Die Arbeitsleistung erfolgt durch die Vereine. Eine Einzäunung erfolgt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Stadt.

Reparaturen an den Ballfangzäunen und Einfriedungen müssen die Vereine übernehmen. Ein erforderlicher Ersatz der Ballfangzäune der Hauptspielfelder wird von der Stadt getragen.

[4] Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage

1.1.5 Beregnung

Für das Hauptspielfeld und den Trainingsplatz wird eine technische Vorrichtung zur Beregnung zur Verfügung gestellt.

1.1.6 Flutlichtanlagen

Kosten für die Installation und die Unterhaltung von Flutlichtanlagen sind bei Bedarf durch die Vereine zu leisten.

1.1.7 Wasser / Abwasser

Die Kosten für Wasser und Abwasser für den reinen Sportbetrieb trägt die Stadt Sinsheim. Hierunter fallen die Kosten für die Bewässerung der Anlagen und den Betrieb der sanitären Anlagen. Bei Sportanlagen mit Clubhaus sind 40 % der Wasser- und Abwasserkosten durch die Vereine zu erstatten.

1.1.8 Regelungen zu Ausstattung und Einrichtung der Sportanlagen

Wettspielfußballtore (7,23 x 2,44 m)

Jedes Spielfeld wird mit einem Satz Wettspielfußballtore ausgestattet. Die Kosten für die Erstausstattung trägt die Stadt Sinsheim. Die Ersatzbeschaffung von Toren und Tornetzen erfolgt durch die Vereine. Die Kosten hierfür tragen die Vereine.

Jugendtore (5 x 2 m freistehend)

Jedes Spielfeld wird mit einem Paar Jugendtoren ausgestattet. Die Kosten für die Erstausstattung trägt die Stadt Sinsheim. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Vereine. Die Kosten tragen die Vereine.

1.2 Regelung der Nutzung der Leichtathletikanlage des Helmut-Gmelin-Stadions, der Sport- und Mehrzweckhallen für den Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb

1.2.1 Die Stadt stellt den Vereinen die Leichtathletikanlage des Helmut-Gmelin-Stadions und die Sport- und Mehrzweckhallen zur Nutzung für den regelmäßigen Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

1.2.2 Für die Nutzung wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt[5] entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung festgesetzt. Für die Nutzung der Leichtathletikanlage des Helmut-Gmelin-Stadions ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 200 €/Jahr zu zahlen.

1.2.3 Die Stadt Sinsheim übernimmt diese Kosten in voller Höhe für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche eingetragener Vereine.

[5] 90 % Stadt Sinsheim / 10 % Vereine

Nicht eingetragene Vereine und kirchliche Vereinigungen können auf Antrag für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Förderung für die Nutzung erhalten. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch den Oberbürgermeister. Bei Ablehnung ist der Antrag im Hauptausschuss zu beraten.

1.2.4 Die Stadt Sinsheim übernimmt die Kosten zur Nutzung für Stadtmeisterschaften, Verbandsrundenspiele, Pokalspiele und Meisterschaftsentscheidungen.

1.2.5 Die Stadt Sinsheim übernimmt die Kosten für Verbandspiele, die während der regulären Trainingszeiten ausgetragen werden.

1.3 Regelung der Nutzung des Hallenbades

1.3.1 Die Stadt stellt den Vereinen das Hallenbad zur Nutzung für den regelmäßigen Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

1.3.2 Für die Nutzung des Hallenbades wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1 €/Kinder und Jugendliche und 2 €/Erwachsener erhoben.

1.3.3 Die Stadt Sinsheim übernimmt diese Kosten in voller Höhe für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche eingetragener Vereine.

1.4 Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

1.4.1 Die Stadt Sinsheim überlässt den Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten für vereinseigene Anlagen das erforderliche Gelände im Rahmen eines Erbbauvertrages oder Pachtvertrages.

1.4.2 Auf die Erhebung des Erbbauzinses wird verzichtet. Die Anforderung der in den Erbbaurechtsverträgen festgesetzten Anerkennungsgebühr entfällt.

1.4.3 Die Stadt Sinsheim übernimmt für die Vereine die Kosten (Pacht) für ein erforderliches Gelände, sofern kein geeignetes städtisches Gelände zur Verfügung gestellt werden kann.

1.4.4 Eine Investitionsförderung zum Bau von vereinseigenen Anlagen wird nicht gewährt.

1.4.5 Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Anlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen.

1.4.6 Sofern die Stadt keine eigenen Anlagen zur Verfügung stellen kann, erhält der Verein zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Anlagen einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses legt der Gemeinderat fest.

In Anlage 2 sind die Vereine mit eigenen Anlagen sowie die Höhe des festgesetzten Zuschusses aufgeführt. Vereinen, welche nicht in Anlage 2 aufgeführt sind und einen entsprechenden Antrag stellen, wird ein Zuschuss in Höhe von 300 € gewährt.

1.4.7 Die Kosten für Wasser und Abwasser für den reinen Sportbetrieb trägt die Stadt Sinsheim. Hierunter fallen die Kosten für die Bewässerung der Anlagen und den Betrieb der sanitären Anlagen. Bei Sportanlagen mit Clubhaus sind 40 % der Wasser- und Abwasserkosten durch die Vereine zu erstatten.

1.5 Zuschüsse zu Fahrtkosten bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an überregionalen herausragenden sportlichen Wettkämpfen

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) an Baden-Württembergischen und Deutschen Meisterschaften können Vereine auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Berechnungsgrundlage sind die Kosten für das günstigste öffentliche Beförderungsmittel oder eine km-Pauschale von 0,20 € pro eingesetztem Fahrzeug. Grundsätzlich werden max. 50 % der nicht durch den jeweiligen Verband oder sonstigen Einnahmen gedeckten Fahrtkosten übernommen.

1.6 Sportlerehrung

1.6.1 Für besondere sportliche Erfolge werden Einzelpersonen und Mannschaften von der Stadt Sinsheim nachfolgenden Richtlinien geehrt:

1. Aktive Sportler und Mannschaften werden für nachstehende Leistungen geehrt:

a) - für die Teilnahme an
   - Olympischen Spielen
   - Paralympics
   - Welt- und Europameisterschaften der Welt- und Europameisterschaften der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes, bei denen ein nationaler Qualifikationsmodus vorangestellt ist.

   als Mitglied einer Deutschen Nationalmannschaft der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes

   - 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften, Pokalmeisterschaften der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes, bei denen ein Qualifikationsmodus vorangestellt ist

   - an Inhaber von Deutschen Rekorden in einem der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes

- an Sportler, die das Sportabzeichen zum 35. Mal abgelegt haben und in Folge alle 5 weiteren Male

Geehrt werden aktive Sportler, die einem Sinsheimer Sportverein angehören und für diesen bei der Erringung der Meisterschaften gestartet sind. Sinsheimer Sportler, die erfolgreich für einen auswärtigen Verein gestartet sind, werden ebenfalls geehrt.

b) für besondere, anerkennenswerte und bedeutende Leistungen

2. Sportler, die geehrt werden, erhalten eine Urkunde.

3. Die Ehrungen erfolgen aufgrund von Meldungen der Vereine.

Anträge sind vom jeweiligen Verein mit Angabe der vollständigen Adresse der Sportler und Trainer, nach dem Aufruf in der Presse bzw. persönlicher Aufforderung der Vereine zur Meldung der Sportler (jeweils für das Vorjahr), bei der Stadtverwaltung Sinsheim einzureichen.

Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen; die zu ehrende Leistung ist genau zu bezeichnen und die Teilnehmerzahl des angegebenen Wettbewerbs zu nennen.

4. Die Auswahl der zu ehrenden Sportler trifft die Sportkommission, der Vertreter des Gemeinderats, des Sports, der Presse und der Verwaltung angehören.

5. Die Überreichung der Auszeichnungen nimmt der Oberbürgermeister vor oder ein/e von ihm beauftragter Vertreter, möglichst im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges oder einer Veranstaltung.

C.2 Förderung der Musikvereine, Gesangvereine und Chöre

2.1 Grundförderung

Jeder Musikverein, Gesangverein und Chor erhält eine Grundförderung in Höhe von 500 €/Jahr.

2.2 Förderung der musikalischen Ausbildung

Aktiven Musikern und Sängern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines förderfähigen Musikvereins, Chores oder Gesangvereins, wird bei der Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule ein Zuschuss in Höhe von 20 % auf die Musikschulgebühr gewährt. Bezuschusst wird ausschließlich der

Unterricht für im Orchester des Vereins vertretene Instrumente und der Unterricht im Fach „Stimmbildung“.

Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Kapazität der Musikschule.

C.3 Förderung von kulturellen Veranstaltungen

3.1 Grundsätzliches:

1. Förderwürdig sind gemeinnützige Vereine, Organisationen (auch Lokale Agenda und Musikschule) und Privatpersonen.

2. Anträge des Folgejahres müssen bis 15. Oktober schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen die Art der Veranstaltung, den Veranstalter, die Kostenkalkulation und das Werbekonzept beinhalten.

3. Der ~~Kulturbeirat~~ Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales legt in einer ~~Herbst~~Sitzung fest, welche kulturellen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, qualitativ hochwertig und dadurch förderwürdig sind.

4. ~~Der Kulturbeirat legt dem Hauptausschuss eine Liste über die im nächsten Haushaltsjahr förderwürdigen kulturellen Veranstaltungen vor~~.

5. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3.2 Zuschuss:

Sofern der ~~Kulturbeirat~~ Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales beschlossen hat, dass das Projekt förderwürdig ist, gilt folgendes:

1. Zuschüsse bis zu einer Höhe von 2.000 € werden pauschal nach Durchführung der Veranstaltung und Rechnungslegung gewährt.

2. Ab 2.000 € Zuschussbedarf gilt folgende Regelung:

I.) Einnahmen:

a) Eintrittsgelder
Eintrittsgelder bereinigt um Vorverkaufsgebühr

b) Sponsorengelder
10 % vom Gesamtvolumen werden grundsätzlich als Sponsorengelder veranschlagt. Dies soll verhindern, dass sich Vereine nur auf die städtischen Zuschüsse

stützen. Übersteigen die Sponsorengelder 10 % des Gesamtvolumens, so werden diese als Einnahmen voll angerechnet.

c) Zuschüsse von Verbänden/überregionale Organisationen

d) Einnahmen aus Programmen

II. Anrechenbare Kosten:

a) Technik
Beschallung und Licht

b) Bauhofkosten
Von den Bauhofkosten werden nur die Versorgungskosten (Strom, Wasser, Abwasser) angerechnet.
Bauhofkosten zum Beispiel für den Transport von Stühlen, werden nicht übernommen, dies kann der Verein in Eigenregie durchführen.

c) Werbekosten
Werbekosten werden in einer angemessenen Höhe übernommen. Um die Angemessenheit festzulegen, bedarf es eines Werbekonzepts einschließlich der Kosten.

d) Gema

e) Versicherung
Unfallversicherung bzw. Versicherung für die Technik gehören zu den anrechenbaren Kosten.

~~f) Miete/Nebenkosten~~ Nutzungsentgelte
Da die Vereine die Dr.-Sieber-Halle ~~Stadthalle~~/Mehrzweckhalle/Elsenzhalle und sonstige städtische ~~Veranstaltungsräumlichkeiten~~ Veranstaltungseinrichtungen an zwei Veranstaltungstagen im Jahr ~~mietfrei~~ grundsätzlich entgeltfrei zur Verfügung gestellt bekommen und darüber hinaus auch noch die Regelung der ~~Mietfreiheit~~ grundsätzlichen Entgeltfreiheit während der Kulturtage für alle Veranstalter besteht, gehört ~~die Miete~~ das Nutzungsentgelt nicht zu den anrechenbaren Kosten. Sonstige ~~Mieten~~ Nutzungsentgelte, die nicht unter diese Regelung zu subsumieren sind, werden angerechnet.
Die anfallenden ~~Nebenkosten~~ Entgelte für Dienstleistungen (z.B. für ~~Stadthalle~~ Dr.-Sieber-Halle) werden angerechnet.

g) Requisiten/Kostüme/Bühnenbau
Materialkosten/Leihgebühren werden angerechnet. Das Anfertigen der Requisiten/Kostüme durch Vereinsmitglieder wird nicht angerechnet.

h) Externe Künstlerhonorare

III.) Nicht anrechenbare Kosten:

a) **Interne Künstlerhonorare/Autorenhonorare**
Honorare an Vereinsmitglieder, Dirigenten, Regisseure usw.

b) **Fahrtkosten/Spesen/Verpflegung**

c) **Bauhofkosten**
Von den Bauhofkosten werden nur die Versorgungskosten (Strom, Wasser, Abwasser) angerechnet.
Bauhofkosten zum Beispiel für den Transport von Stühlen, werden nicht übernommen, dies kann der Vereine in Eigenregie durchführen.

~~d) **Miete/Nebenkosten**~~ **Nutzungsentgelte**
Da die Vereine die Dr.-Sieber-Halle ~~Stadthalle~~/Mehrzweckhallen/Elsenzhalle an zwei Veranstaltungstagen im Jahr ~~mietfrei~~ grundsätzlich entgeltfrei zur Verfügung gestellt bekommen und darüber hinaus auch noch die Regelung der ~~Mietfreiheit~~ grundsätzlichen Entgeltfreiheit während der Kulturtage für alle Veranstalter besteht, gehört ~~die Miete~~ das Nutzungsentgelt nicht zu den anrechenbaren Kosten.
Sonstige ~~Mieten~~ Nutzungsentgelte, die nicht unter diese Regelung zu subsumieren sind, werden angerechnet.
Die anfallenden ~~Nebenkosten~~ Entgelte für Dienstleistungen und die Nebenkosten bei einer ausschließlichen Raumüberlassung (z.B. ~~Stadthalle~~ Dr.-Sieber-Halle) werden angerechnet.

e) **Reinigungsarbeiten**

f) **Kosten für Foto-, CD- bzw. Videoaufnahmen**

Förderformel:

Einnahmen
\- anrechenbare Kosten
= Zuschussbetrag

Der Zuschussbetrag wird erst nach der Veranstaltung und Auflistung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben gewährt.

C.4 Förderung des Gesundheitswesens

Die DRK Ortsvereine erhalten folgende Zuschüsse:

- Ortsvereine mit aktiven Mitgliedern und Helfer vor Ort Gruppen und Fahrzeugen 700 €.
- Ortsvereine mit aktiven Mitgliedern und Helfer vor Ort Gruppen 500 €.
- Ortsvereine mit aktiven Mitgliedern oder Helfer vor Ort Gruppen 100 €.

D. Förderung besonderer örtlicher kultureller, sozialer und kirchlicher Zwecke in der Kernstadt und den Stadtteilen

D.1 Zur Förderung der freien Entfaltung des Vereinslebens und zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten in den Stadtteilen und in der Kernstadt wird 1,30 €/Einwohner zur Verfügung gestellt. Die Stadtteile Adersbach, Ehrstädt und Hasselbach erhalten zusätzlich zur Förderung nach Einwohnerzahlen einen Sockelbetrag in Höhe von 500 €/Jahr. Die Förderung soll die örtlichen kulturellen, sozialen und kirchlichen Zwecke berücksichtigen. Eine Förderung für eine kirchliche Bauunterhaltung ist ausgeschlossen.

D.2 Über die Vergabe dieser Fördermittel berät der Kernstadtausschuss bzw. der jeweilige Ortschaftsrat der Stadtteile. Bei geringfügigen Anträgen der Kernstadt entscheidet die Verwaltung.

E. Zusatzförderung in besonderen Fällen durch Sonderzuschüsse

Der Oberbürgermeister und das gemeinderätliche Gremium können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung in besonderen Fällen über eine zusätzliche Förderung in Form eines Sonderzuschusses entscheiden. Sonderzuschüsse bedürfen einer ausführlich begründeten Antragstellung.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom XX.XX.XXXX zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Anlage 1

Betriebskostenzuschüsse für die Benutzung der Sportplätze

SV 1910 Sinsheim e.V.	700 €
Türk Gücü Sinsheim e.V.	700 €
~~VfB Adersbach~~	~~700 €~~
TSV Dühren e.V.	1.400 €
SV Ehrstädt	700 €
SG 2000 Eschelbach	1.400 €
Sportverein Hilsbach	1.400 €
TSG Hoffenheim	--700 €
Sportverein Reihen 1920 e.V.	1.400 €
SV 1927 Rohrbach e.V.	1.400 €
TSV Phönix Steinsfurt e.V.	1.400 €
TSV 1921 Waldangelloch e.V.	1.400 € ~~700 €~~
FC Weiler 1946 e.V.	1.400 €

Anlage 2

Zuschüsse vereinseigene Sportstätten

Tennisvereine (je Tennisplatz 345 €):

Tennisclub Rot-Weiß Sinsheim	2.760 €
Tennisclub Dühren	1.035 €
Tennisclub Eschelbach	1.035 €
Tennisverein Hilsbach	1.035 €
Tennisclub Hoffenheim	690 €
Tennisclub Reihen	1.035 €
Tennisclub Steinsfurt	1.380 €
Tennisclub Waldangelloch	690 €
Tennisclub Weiler	1.035 €
Tennisclub Rohrbach	1.380 €

Schützenvereine:

Schützengesellschaft Sinsheim	690 €
Schützenverein Adersbach	230 €
Schützenverein Hilsbach	552 €
Schützenverein Reihen	552 €
Schützenverein Steinsfurt	552 €
Schützenverein Eschelbach	552 €

Sonstige Vereine:

Flugsportring Kraichgau e.V.	460 €
Reit- und Fahrverein Hilsbach	1.058 €
Modellflugsportverein Sinsheim e.V.	300 €
Kaninchen- und Geflügelzuchtverein Sinsheim e.V.	300 €
Alte Synagoge Steinsfurt e.V.	300 €
Hundesportverein Sinsheim e.V.	300 €
Verkehrswacht Kraichgau e.V.	300 €

Ansprechpartnerin:

Petra Schüle

Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit
Abteilungsleiterin Abt. Kultur, Sport u. Vereine
Wilhelmstraße 14-18
74889 Sinsheim

Tel.: 07261/404-166
Fax: 07261 404-4543
E-Mail: kultur@sinsheim.de